S. Bzy. Wigener 1 1

Parta AG

B/44/4 > 5.3.21

dodis.ch/54107

3003 Bern, den 30. November 1977

Eidgenössische Justizabteilung Division fédérale de la justice Divisione federale della giustizia

No.

Bitte in der Antwort angeben A Indiquer dans la réponse s. v. pl. Pregasi ripeterlo nella risposta An die PANTA AG Postfach

8039 Zürich

Ad: Hp/mh

Sehr geehrter Herr Hasenfratz,

Auf Ihr Schreiben vom 16. November 1977 betreffend eine Audienz bei Herrn Bundespräsident Dr. Kurt Furgler in der Streitsache PANTA AG gegen die Bundesrepublik Nigeria darf ich Ihnen wie folgt antworten:

Die Rücksprache mit den Beamten der Eidgenössischen Justizabteilung, die am 9. November
1977 eine Unterredung mit Ihnen im Büro des Chefs
der Sektion Internationales Privatrecht in Bern
durchgeführt haben, hat von Ihrer "Besprechungsnotiz" weitestgehend divergierende Meinungen über
den tatsächlichen Inhalt der Unterredung ergeben.
Mit gesondertem Schreiben, von dem mir Kopie zur
Kenntnisnahme vorliegt, hat die Sektion IPR
zu diesem Problem abschliessend Stellung bezogen.

Als Nicht-Gesprächsteilnehmer kann ich mich zum Meinungsstreit nicht sachlich äussern. Aus dem Gesamtzusammenhang folgt indessen, dass Sie



- 1) den befassten Organen des Eidgenössischen Politischen Departementes vorwerfen, sie vereitelten willentlich die Verarrestierung nigerianischen Staatsvermögens durch die Panta AG in der Schweiz, u.a. auch durch direkte Intervention beim Arrestrichter in Lausanne anlässlich des Comptoir Suisse, zu dem die Bundesrepublik Nigeria als Ehrengast geladen war;
- 2) schweizerische Justizbehörden beschuldigen, aufgrund eines "in unserem Lande herrschenden Beziehungsklüngels Gesetze und Recht" zu missachten und es hierdurch der PANTA AG verunmöglichen, ihre Rechte geltend zu machen; und
- 3) der Sektion IPR der Eidgenössischen Justizabteilung den Vorwurf machen, sie hätte Ihnen "überflüssige und somit wertlose" Rechtsauskünfte erteilt.
- ad 1): Dieser Vorwurf kann ohne weiteres Gegenstand einer Unterredung mit dem Herrn
 Bundespräsidenten und auch entsprechender
 Beratungen des Gesamtbundesrates sein,
 sofern er zutrifft. Dies festzustellen ist
 Sache des betroffenen Departementes und ich
 empfehle Ihnen deshalb, mit Ihrer diesbezüglichen Beschwerde zunächst an den Vorsteher
 des Eidgenössischen Politischen Departementes
 zu gelangen.

- ad 2): Sollten Sie mit dem Entscheid einer schweizerischen Justizbehörde nicht zufrieden sein,
 so steht Ihnen der Rechtsweg bis zum Bundesgericht dagegen offen. Aus Gründen der verfassungsrechtlichen Gewaltentrennung kann
 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Verwaltungsbehörde des Bundes und gleiches gilt auch für dessen Vorsteher,
 Herrn Bundespräsident Dr. Furgler weder
 in die Rechtsprechung der Kantone noch die der
 Bundesorgane eingreifen.
- ad 3): Zu diesem Vorwurf hat die Sektion IPR der Eidgenössischen Justizabteilung in ihrem eingangs zitierten Schreiben unter Ziffer 1.

 Stellung bezogen, und ich kann mich den dortigen Ausführungen nicht verschliessen.

 Der Beschwerdeweg steht Ihnen indessen auch hier offen.

Mithin wird der derzeitige Verfahrensstand durch vorläufig nicht erhärtete Vorwürfe und nicht ausgeschöpfte Rechtswege charakterisiert. Eine Audienz bei Herrn Bundespräsident Dr. Furgler ist daher in diesem Stadium nicht angebracht.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Hasenfratz, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

> EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT

> > Der Generalsekretär:

Dr. Benno Schneider